

## **Mühewaltungsgebühr eines Sachverständigen für das Kraftfahrwesen (§ 34 oder § 48 GebAG) – Barauslagenersatz für Büroaufwand ohne Aufschlüsselung (§ 31 GebAG)**

1. Grundsätzlich sind die Mühewaltungsgebühren für Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Leistung des Sachverständigen über den Standardfall hinausreicht.
2. Nach ständiger Rechtsprechung sind schon die Anfertigung einer Unfallskizze, eine Panoramafotobeilage oder eine Probefahrt mit dem Unfallfahrzeug nicht tarifmäßig nach § 48 Z 5 GebAG, sondern nach § 34 Abs 2 GebAG zu honorieren, weil diese Leistungen keiner der in § 48 GebAG erwähnten Tätigkeiten zugeordnet werden können.
3. Da der Sachverständige im vorliegenden Fall die Unfallsörtlichkeit zur Beurteilung der Sichtverhältnisse persönlich besichtigen und davon Fotos anfertigen musste, weiters zu der ihm aufgetragenen Auswertung der Ampelschaltung den von ihm beige-schafften Ampelphasenplan sowie die technischen Daten des beteiligten Unfallbusses auszuwerten hatte, ist eine Honorierung seiner Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG und nicht nach dem Tarif des § 48 GebAG, auch nicht über § 49 Abs 1 GebAG gerechtfertigt.
4. Die vom Sachverständigen verrechneten 7 Stunden à € 85,-, zusammen € 595,-, sind angesichts des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der Expertise im Rahmen des Ermessensspielraums des § 34 Abs 2 GebAG angemessen, zumal die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.
5. Ein Betrag von € 57,81 für Büroaufwand, Postgebühren, Telefonspesen und Fax, also für üblicher Weise notwendige Nebenaufwendungen, ist glaubhaft und angemessen. Es handelt sich um variable, mit der konkreten Sachverständigentätigkeit zusammenhängende Bürunkosten, die nach § 31 GebAG zu ersetzen sind. Auch solche anteilige Kosten sind mit der gegenständlichen Sachverständigentätigkeit notwendigerweise verbundene Nebenspesen, die von ihrer Art her nur schwer einer genaueren Aufgliederung zugänglich

sind. Im Hinblick auf die Komplexität des Falles, insbesondere der notwendigen Kontaktaufnahmen mit mehreren Behörden und Personen, hält sich der beanspruchte Betrag im Rahmen der gerichts-bekanntermaßen dafür auflaufenden Spesen.

OLG Wien vom 22. Dezember 2010, 20 Bs 157/10z

Der Sachverständige N. N. erstattete über Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien vom 15. 9. 2009 Befund und Gutachten zum Ablauf des Unfalls vom 19. 5. 2009 unter Auswertung des Ampelphasenplans und der Tachographenscheibe sowie zur Frage, ob die Verantwortungen der Beschuldigten aus Sachverständigensicht nachvollziehbar sind, wobei ihm weiters in der Anordnung auch aufgetragen wurde, allfällige fehlende Unterlagen beizuschaffen und eine Feinauswertung vornehmen zu lassen.

Seine Gebührennote vom 21. 10. 2009, worin er unter anderem eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG für Befund- und Gutachtenserstattung in Höhe von insgesamt € 595,- (7 Stunden á € 85,-) sowie gemäß § 31 GebAG € 57,81 für Büroaufwand, Postgebühren, Telefonspesen, Fax beanspruchte, bedachte die Revisorin beim LG für ZRS Wien mit Einwendungen, da ihres Erachtens der geltend gemachte Gebührenanspruch nach § 34 GebAG nicht nachvollziehbar sei, sondern dem Sachverständigen nur die Pauschalgebühr nach § 48 GebAG zustünde. Weiters wäre der Betrag von € 57,81 für Büroaufwand etc aufzuschlüsseln gewesen, da nur die mit dem Gerichtsauftrag verbundenen variablen Kosten, jedoch keine Fixkosten ersatzfähig seien.

Das Erstgericht bestimmte – soweit entscheidungsrelevant – mit dem bekämpften Beschluss die Gebühr des Sachverständigen N. N. – den Einwendungen der Revisorin folgend – für Mühewaltung (unter irriger Zitierung des § 34 GebAG) für die Erstattung von Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls gemäß § 48 Z 5 lit c GebAG mit € 112,30 und verweigerte ihm den Ersatz der gemäß § 31 GebAG für Büroaufwand, Postgebühren, Telefonspesen und Fax verzeichneten Gebühren von insgesamt € 57, 81 mit der Begründung, dass der Sachverständige diese nicht aufgeschlüsselt habe und sohin nicht nachvollziehbar sei, ob überhaupt ein Teilanspruch bestehe.

Der sich dagegen richtenden Beschwerde des Sachverständigen kommt Berechtigung zu.

Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für die Erstattung von Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls (abgestuft nach der Anzahl der beteiligten Verkehrsteilnehmer) nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen des Sachverständigen über den Standardfall hinausreichen.

Zufolge des Vorbringens des Sachverständigen in seiner Beschwerde musste er in Bezug auf die aufgetragene Auswertung der Ampelschaltung, zumal betreffend der Ampelanlage ein gewisses Zeitfenster sowohl für die eine als

auch für die andere Seite maßgeblich gewesen sein konnte, exakte Unterlagen einholen und ausarbeiten; auch war eine Augenscheinnahme an der Unfallörtlichkeit betreffend der Sichtverhältnisse aus technischer Sicht unumgänglich und mussten auch technische Unterlagen betreffend den von einem der Unfallbeteiligten gelenkten Autobus bei der Firma E. beigeschafft werden.

Im Hinblick darauf, dass nach ständiger Rechtsprechung schon die Anfertigung einer Unfallskizze, eine Panoramafotobeilage oder eine Probefahrt mit dem Unfallfahrzeug nicht tarifmäßig nach § 48 Z 5 GebAG, sondern nach § 34 Abs 2 leg cit zu honorieren sind, weil diese Leistungen keiner der im § 48 GebAG erwähnten Tätigkeiten zugeordnet werden können (vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 48 E 3 bis 5), erweist sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Sachverständige die Unfallsörtlichkeit zur Beurteilung der Sichtverhältnisse persönlich beichtigt, davon Fotos angefertigt sowie zudem den von ihm beigeschafften Ampelphasenplan und die technischen Daten des beteiligten Unfallbusses ausgewertet hat, eine Honorierung seiner Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG – und nicht nach § 48 GebAG oder § 49 Abs 1 GebAG als eine den Tarifansätzen des § 48 leg cit vergleichbare Leistung – als gerechtfertigt und ist die Anzahl der vom Sachverständigen verzeichneten Stunden für Mühewaltung angesichts des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der Expertise, zumal die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 38 E 49), sowie der dafür begehrte Stundensatz von € 85,- im Rahmen des Ermessensspielraums des § 34 Abs 2 GebAG angemessen.

Zu den vom Sachverständigen gemäß § 31 GebAG verzeichneten Gebühren für Büroaufwand, Postgebühren, Telefonspesen und Fax in Höhe von insgesamt € 57,81 ist auszuführen, dass ein ins Einzelne gehender Nachweis

aller Spesen nicht zu fordern ist, solange der angesprochene Gesamtbetrag nach den üblicherweise notwendigen Nebentätigkeiten glaubhaft und angemessen ist (vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 31 E 1).

Zwar trifft es zu, dass nur variable, mit der konkreten Sachverständigentätigkeit zusammenhängende Bürourkosten nach § 31 GebAG zu ersetzen sind, doch handelt es sich – zufolge des Beschwerdevorbringens des Sachverständigen – bei den von ihm verrechneten Kosten für Büroaufwand, Postgebühren sowie Telefon- und Faxspesen um anteilige Kosten, sohin demzufolge um mit der gegenständlichen Sachverständigentätigkeit notwendigerweise verbundene Nebenspesen, die von ihrer Art her nur schwer einer genaueren Aufgliederung zugänglich sind, und hält sich der vom Beschwerdeführer diesbezüglich verzeichnete Betrag von insgesamt € 57,81 unter Berücksichtigung seines weiteren Vorbringens in der Beschwerde, wonach aufgrund der Komplexität des gegenständlichen Falles, insbesondere infolge der sich aus den unterschiedlichen Aussagen ergebenden Ampelbefeuierungen, Kontaktaufnahmen mit der Staatsanwaltschaft, der MA 33 sowie Telefonate bzw Faxe mit dem beigezogenen Sachverständigen S. und der Firma E. nötig waren, im Rahmen der gerichtsbekanntermaßen für derartige Spesen auszulegende Beträge und erscheint dieser daher glaubhaft, sodass die dafür beanspruchten € 57,81 – entgegen der Meinung des Erstgerichts – dem Sachverständigen gemäß § 31 GebAG auch zuzusprechen waren.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

### **Anmerkung:**

*Zum Verhältnis der Honorierungsmöglichkeiten der Leistungen von Sachverständigen für das Kraftfahrwesen (§ 34 oder § 48 GebAG, aber auch nach § 35 Abs 1 und § 49 Abs 1 GebAG) vgl zuletzt auch zwei Entscheidungen des OLG Graz, SV 2009/4, 208 und 209.*

**Harald Krammer**